

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Wallefeld, Bereich Feldstraße

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500) durch Strichelung umrandete Fläche wird in die Ortslage von Wallefeld einbezogen, wobei die Innenkante der Umrandung die einbezogenen Flächen festlegt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Auf der einbezogenen Fläche sind Bauvorhaben zulässig, die den Bestimmungen des § 34 des Baugesetzbuch (BauGB) entsprechen.


§ 3

Im Rahmen des Satzungsverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die gesetzliche Kompensationspflicht wird durch die Durchführung der dort festgelegten Maßnahmen erfüllt. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist hierüber eine vertragliche Regelung mit der Gemeinde Engelskirchen zu treffen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Engelskirchen, den 06.03.2008


Wolfgang Oberbüscher
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung:

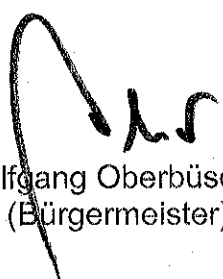
Die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Wallefeld wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, 1. Stock, Zimmer Nr. 229 in den üblichen Öffnungszeiten, zur Zeit

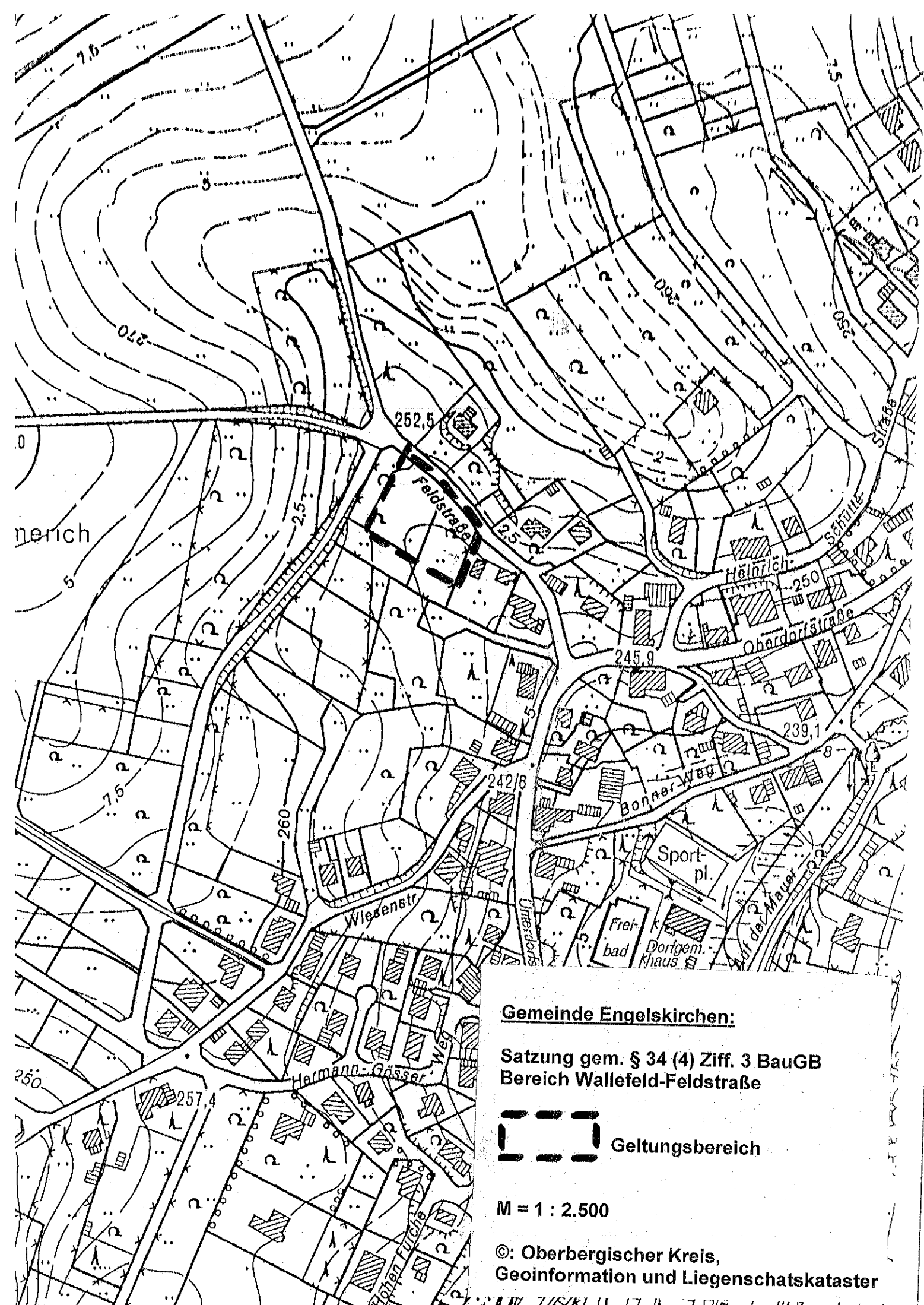
Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen den 06.03.2008


Wolfgang Oberbüscher
(Bürgermeister)



Gemeinde Engelskirchen:

**Satzung gem. § 34 (4) Ziff. 3 BauGB
Bereich Wallefeld-Feldstraße**



M = 1 : 2.500

**©: Oberbergischer Kreis,
Geoinformation und Liegenschaftskataster**

Bekanntmachungen



Ämterliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Fockelsberg

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22. 9. 2004 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. 10. 2007 (GV NRW S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 5. 3. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1:2500) durch Strich umrandete Fläche wird in die Ortsteile von Fockelsberg einbezogen, die die Innenkontur der Umrandung der einbezogenen Flächen festlegt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die einbezogenen Flächen sind Bauvorhaben zulässig, die den Bestimmungen des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechen.

§ 3

Im Rahmen des Satzungsverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die gesetzliche Kompensationspflicht wird durch die Durchführung der dort festgelegten Maßnahmen erfüllt. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist hierüber eine vertragliche Regelung mit der Gemeinde Engelskirchen zu treffen.

§ 4

Die Einhaltung der für die Trinkwassererleitung des Aggervorbandes ist von der Überbauung freizuhalten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Engelskirchen, den 6. 3. 2008 Wolfgang Oberbüscher (Bürgermeister)

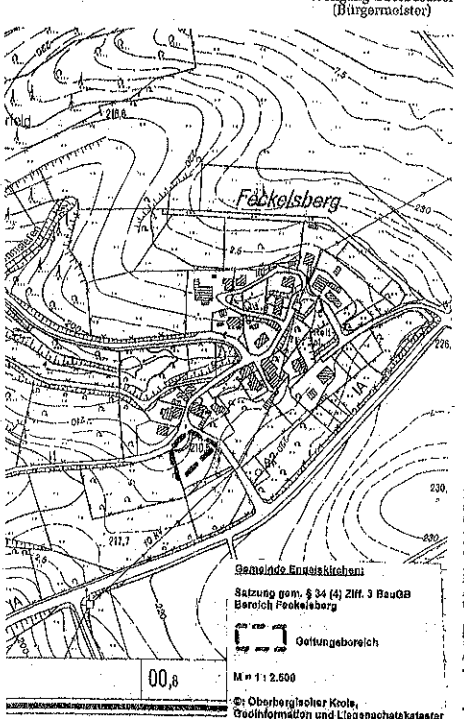
Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung gemäß § 34 (4) Ziff. 2 und 3 BauGB für die Ortsteile von Engelskirchen-Vordersteimel wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51786 Engelskirchen, 1. Stock, Zimmer Nr. 229, in den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise: 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn: a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzliche Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 6. 3. 2008 Wolfgang Oberbüscher (Bürgermeister)



Ämterliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Walfeld, Bereich Feldstraße

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22. 9. 2004 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. 10. 2007 (GV NRW S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 5. 3. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1:2500) durch Strich umrandete Fläche wird in die Ortsteile von Walfeld einbezogen, wobei die Innenkontur der Umrandung der einbezogenen Flächen festlegt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die einbezogenen Flächen sind Bauvorhaben zulässig, die den Bestimmungen des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechen.

§ 3

Im Rahmen des Satzungsverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die gesetzliche Kompensationspflicht wird durch die Durchführung der dort festgelegten Maßnahmen erfüllt. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist hierüber eine vertragliche Regelung mit der Gemeinde Engelskirchen zu treffen.

§ 4

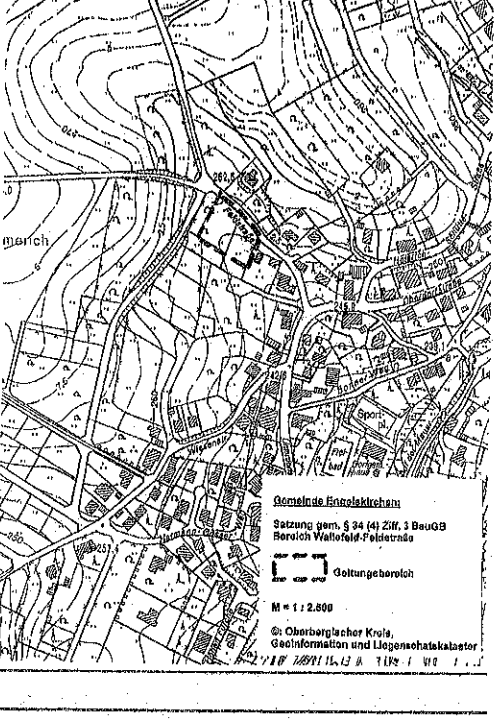
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Engelskirchen, den 6. 3. 2008 Wolfgang Oberbüscher (Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung gemäß § 34 (4) Ziff. 2 und 3 BauGB für die Ortsteile von Engelskirchen-Vordersteimel wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51786 Engelskirchen, 1. Stock, Zimmer Nr. 229, in den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise: 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn: a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzliche Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Ämterliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Festlegung von bebauten Außenbereichsflächen als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 (4) Ziff. 2 BauGB für Engelskirchen-Vordersteimel und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 34 (4) Ziff. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Engelskirchen-Vordersteimel

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Ziffern 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22. 9. 2004 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. 10. 2007 (GV NRW S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 5. 3. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1:2500) durch Strich umrandete Flächen werden gemäß § 34 (4) Ziffer 2 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil Engelskirchen-Vordersteimel festgelegt bzw. gemäß § 34 (4) Ziff. 3 BauGB in die Ortsteile von Engelskirchen-Vordersteimel einbezogen. Die Innenkontur der Umrandung legt die einbezogenen Flächen fest. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die einbezogenen Flächen sind Bauvorhaben zulässig, die den Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechen.

§ 3

Im Rahmen des Satzungsverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Erfüllung der dort festgelegten Kompensationsmaßnahmen ist vor der Erteilung von Baugenehmigungen vertraglich mit der Gemeinde Engelskirchen zu regeln.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Engelskirchen, den 6. 3. 2008 Wolfgang Oberbüscher (Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung gemäß § 34 (4) Ziff. 2 und 3 BauGB für die Ortsteile von Engelskirchen-Vordersteimel wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51786 Engelskirchen, 1. Stock, Zimmer Nr. 229, in den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise: 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn: a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzliche Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

